

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

20 020 **Allgemeine Bewilligungen**

E i n n a h m e n

Steuern und steuerähnliche Abgaben

093 11	910	Spielbankabgabe der Spielbank Aachen Siehe Vermerke bei Titel 633 11.	4 754 000	11 974 000	-7 220 000	10 898
--------	-----	--	-----------	------------	------------	--------

Erläuterungen

Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24:

Gem. §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt grundsätzlich 50 v.H.; für den Standort Duisburg beläuft sich die Spielbankabgabe bis zum 22.02.2010 auf 35 v.H. (Absenkung des Regelsatzes von 50 v.H. auf 35 v.H. bis zum Ende des Zeitraums von drei Jahren nach Casinoeröffnung am 23.02.2007).

Neben der Spielbankabgabe hat der Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen zu entrichten:

Für das Große Spiel betragen die zusätzlichen Leistungen 15 v.H. der Bruttospielerträge. Für Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel, die je Spielbank 5 Mio. EUR übersteigen, erhöhen sich diese zusätzlichen Leistungen um 5 v.H. auf 20 v.H.

Für das Kleine Spiel werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 25 v.H. der um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge erhoben.

Die seit dem 06.05.2006 infolge Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) zu zahlende Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Die Bruttospielerträge und die - nach Abzug von Vorsteuerbeträgen - anzurechnende Umsatzsteuer sind geschätzt.

Der Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe beträgt je 12 v.H. der Bruttospielerträge. Dieser Anteil ist jeweils in den Einnahmenansätzen bei den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 enthalten. Die Zuweisung an die Spielbankgemeinden erfolgt bei den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.

Der Spielbankunternehmer erhält den nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinden und des Landes verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Übersicht über die Bruttospielerträge der Spielbanken	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel	5,700	3,700	16,800	16,200	42,400
Bruttospielerträge aus dem Kleinen Spiel (Automatenspiel)	8,500	19,000	45,000	49,000	121,500
Bruttospielerträge insgesamt	14,200	22,700	61,800	65,200	163,900

Darstellung des Landesanteils an den Bruttospielerträgen	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Spielbankabgabe für Großes Spiel	2,850	1,850	8,400	5,670	18,770
Spielbankabgabe für Kleines Spiel	4,250	9,500	22,500	17,150	53,400
abzüglich Reduzierung Spielbankabgabe gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,500	-0,500	-0,500	-0,350	-1,850
abzüglich anzurechnende Umsatzsteuer	-1,846	-2,951	-8,034	-8,476	-21,307
Einnahmen bei Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14	4,754	7,899	22,366	13,994	49,013
Zusätzliche Leistungen für Großes Spiel	0,890	0,555	3,110	2,990	7,545
Zusätzliche Leistungen für Kleines Spiel	2,125	4,750	11,250	12,250	30,375
abzüglich Reduzierung zusätzliche Leistungen für Kleines Spiel gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,250	-0,250	-0,250	-0,250	-1,000
Einnahmen bei Titel 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24	2,765	5,055	14,110	14,990	36,920
Landesanteil an Bruttospielerträgen somit insgesamt:					
Spielbankabgabe	4,754	7,899	22,366	13,994	49,013
Zusätzliche Leistungen	2,765	5,055	14,110	14,990	36,920
Summe	7,519	12,954	36,476	28,984	85,933
abzüglich Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	-1,704	-2,724	-7,416	-7,824	-19,668
nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden verbleibender Landesanteil	5,815	10,230	29,060	21,160	66,265

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
093 12 910	Spielbankabgabe der Spielbank Bad Oeynhausen Siehe Vermerke bei Titel 633 12.	7 899 000	18 954 000	-11 055 000	16 948
093 13 910	Spielbankabgabe der Spielbank Dortmund Siehe Vermerke bei Titel 633 13.	22 366 000	45 913 000	-23 547 000	49 742
093 14 910	Spielbankabgabe der Spielbank Duisburg Siehe Vermerke bei Titel 633 14.	13 994 000	35 859 000	-21 865 000	23 211
093 21 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Aachen	2 765 000	—	+2 765 000	—
093 22 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Bad Oeynhausen	5 055 000	—	+5 055 000	—
093 23 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Dortmund	14 110 000	—	+14 110 000	—
093 24 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Duisburg	14 990 000	—	+14 990 000	—
093 30 910	Gewinnabschöpfung gem. § 14 Spielbankgesetz NRW	—	—	—	—

 Erläuterungen

Mithin stellt sich die Verwendung der Bruttospielerträge wie folgt dar:

Übersicht über die Verwendung der Bruttospielerträge	Aachen (Mio. EUR)	Bad Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Insgesamt (Mio. EUR)
Bruttospielerträge (100 v.H.)	14,200	22,700	61,800	65,200	163,900
davon entfallen auf					
Verbleibender Landesanteil nach Abzug der anrechenbaren Umsatzsteuer und nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden	5,815	10,230	29,060	21,160	66,265
anrechenbare Umsatzsteuer	1,846	2,951	8,034	8,476	21,307
Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	1,704	2,724	7,416	7,824	19,668
Anteil Spielbankunternehmen	4,835	6,795	17,290	27,740	56,660
Zusammen	14,200	22,700	61,800	65,200	163,900

Der aus dem verbleibenden Landesanteil der Spielbankabgabe an die "Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege" abzuführende Zuschuss wird im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 041 Titelgruppe 70 veranschlagt.

Zu Titel 093 30:

Sofern die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen 5 v.H. der Summe aus den Kommanditkapitalanteilen, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigen, sind diese gem. § 14 SpielbG NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) in voller Höhe an das Land abzuführen.

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Verwaltungseinnahmen

119 01	011	Vermischte Einnahmen	—	—	—	3 818
119 40	011	Rückzahlung von Abfindungen nach § 88 Beamtenver- sorgungsgesetz	—	—	—	—
123 10	856	Gewinnanteile aus der Nordwestdeutschen Klassenlotte- rie	4 622 000	5 980 000	-1 358 000	7 117

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt waren bis einschließlich 2006 u.a. Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen. Diese Zinsen werden seit 2007 dezentral veranschlagt.

Zu Titel 119 40:

Die von Beamtinnen nach § 88 Beamtenversorgungsgesetz zurückzuzahlenden Abfindungen sind für alle Bereiche der Landesverwaltung zentral im Kapitel 20 020 nachzuweisen.

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2008 nicht zu erwarten.

Zu Titel 123 10:

Der reduzierte Ansatz berücksichtigt die Werbebeschränkungen des ab dem Jahr 2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrages.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

123 20	856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto	4 000 000	200 000	+3 800 000	—
		1. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 3 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden.				
		2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 123 20, 123 31, 123 50, 123 51 und 123 52 sind verbindlich.				
		3. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.				

 Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 123 20, 123 30, 123 31, 123 40, 123 41, 123 50, 123 51 und 123 52:

Der Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Zusatzlotterie "Super 6", die Lotterie "KENO" mit der Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und die Zusatzlotterie "Spiel 77" werden in der Form von nichtstaatlichen Lotterien durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet.

Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe wurde nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt.

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 123 20, 123 31, 123 50, 123 51 und 123 52:

Die Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" werden zweckgebunden verausgabt. Für die Aufteilung auf die begünstigten Destinatäre werden die Einnahmen aus diesen fünf Lotterien kalkulatorisch zu einem Pool zusammengefasst. Die voraussichtlichen Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Lotterie	- Betrag in EUR -
Titel 123 20	Einnahmen aus dem Fußball-Toto	4.000.000
Titel 123 31	Einnahmen aus der Lotterie "KENO"	7.600.000
Titel 123 50	Einnahmen aus den Oddset-Wetten	9.000.000
Titel 123 51	Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	6.300.000
Titel 123 52	Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77"	52.500.000
	= voraussichtlich zur Verfügung stehendes Verteilungsvolumen	79.400.000

Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen

Erläuterungen

Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem nachstehenden Tableau:

Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	
	Voraussichtliches Verteilungsvolumen insgesamt	79.400.000	
	Davon gehen als Vorwegabzug an:		
Kapitel 11 080 Titel 686 71	Zuschüsse an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige	1.250.000	
	Das verbleibende Verteilungsvolumen von wird wie folgt auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt:	78.150.000	
Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	- Anteil in v.H. -
Kapitel 02 020 Titel 685 60	Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen	3.512.100	4,494
Kapitel 02 020 Titel 685 61	Zuschüsse an die Kunststiftung NRW	8.676.200	11,102
Kapitel 02 062 Titel 686 60	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur	2.572.700	3,292
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports (Unterteil 1 zu Titel 686 70)	41.400	0,053
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Regionalverbände für ihre Sportschulen und Sportheime (Unterteil 2 zu Titel 686 70)	162.500	0,208
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)	204.000	0,261
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse an den Landessportbund NRW e.V. *) (Unterteil 4 zu Titel 686 70)	25.839.800	33,457
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Unterteil 5 zu Titel 686 70)	306.800	
Kapitel 03 500 Titel 893 70	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	1.062.100	1,359
Kapitel 10 020 Titel 685 00	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	6.715.400	8,593
Kapitel 10 020 Titel 685 62	Zuschüsse an die Rennvereine	1.058.900	1,355
Kapitel 10 020 Titel 685 72	Zuschüsse an die Stiftung für Umwelt und Entwicklung	2.582.900	3,305
Kapitel 11 041 Titel 684 12	Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen	21.960.200	28,100
Kapitel 11 041 Titel 684 70	Zuschüsse an die Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege	866.700	1,109
Kapitel 14 510 Titel 684 00	Zuschüsse an die Dombauvereine	2.588.300	3,312
Summe		78.150.000	100,000

*) Von dem auf den Landessportbund NRW e.V. entfallenden Anteil von 33,457 v.H. wird ein Teilbetrag in Höhe von 306.800 EUR dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Verfügung gestellt. Bei dem Anteil des Landessportbundes in Höhe von 25.839.800 EUR ist dieser Betrag bereits in Abzug gebracht worden.

Erläuterungen

Zu den dem Verteilungsschlüssel unterliegenden zweckgebundenen Einnahmen gehören auch die auf das Fußball-Toto, die Lotterie "KENO", die Oddset-Wetten und die Zusatzlotterie "Spiel 77" entfallenden Ausgleichszahlungen, die das Land NRW nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) hinsichtlich des Konzessionsertrags erhält.

Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Mehreinnahmen verstärken und Mindereinnahmen reduzieren den verfügbaren Ansatz bei dem jeweiligen Ausgabentitel anteilig entsprechend dem jeweiligen obenstehenden v.H.-Satz.

Dies gilt nicht für den Vorwegabzug zugunsten der Zuschüsse an Hilfeinrichtungen für Spielsüchtige (Kapitel 11 080 Titel 686 71) sowie für den Ausgabenansatz für Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Kapitel 03 500 Unterteil 5 zu Titel 686 70); hierbei handelt es sich jeweils um Fixbeträge.

Die Verausgabung der Erträge aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" kann gem. § 30 Abs. 3 HG 2008 von der Abwicklung nach den zuwendungsrechtlichen Regelungen ausgenommen werden.

Sämtliche Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" sollen den Destinatären auch in den Jahren 2009 ff. unter Beibehaltung des in 2008 maßgeblichen Verteilungsschlüssels zugute kommen.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
123 30 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	244 000 000	251 000 000	-7 000 000	287 376
123 31 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO". 1. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 3 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 123 20, 123 31, 123 50, 123 51 und 123 52 sind verbindlich. 3. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	7 600 000	7 600 000	—	9 435
123 40 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6". Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	35 000 000	35 000 000	—	40 821
123 41 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5". Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	800 000	800 000	—	1 002
123 50 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) 1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 10 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW zweckgebunden zu verwenden. 2. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 4 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 3. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 123 20, 123 31, 123 50, 123 51 und 123 52 sind verbindlich. 4. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	9 000 000	16 000 000	-7 000 000	10 937
123 51 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 123 20, 123 31, 123 50, 123 51 und 123 52 sind verbindlich.	6 300 000	7 300 000	-1 000 000	—

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
123 52 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77" 1. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 3 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 123 20, 123 31, 123 50, 123 51 und 123 52 sind verbindlich. 3. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	52 500 000	57 000 000	-4 500 000	—
123 53 856	Einnahmen aus der Regionalisierung des Konzessionsertrags der Glücksspirale Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 00.	—	—	—	—
123 54 856	Erstattung von Ausgleichszahlungen hinsichtlich des Konzessionsertrags aus der Glücksspirale durch die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Siehe Deckungsvermerk bei Titel 632 00.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen					
162 00 872	Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 571 00.	10 000 000	10 000 000	—	22 088
182 00 940	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel)	500	500	—	—
211 00 910	NRW-Anteil an den Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder	26 700 000	—	+26 700 000	—
232 00 011	Erstattung der Kosten der Verwaltungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen durch die neuen Länder.	3 000	10 000	-7 000	2
236 20 232	Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.	5 000 000	5 000 000	—	—
261 00 061	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.	71 000 000	66 500 000	+4 500 000	70 278
281 10 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe sowie Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW).	865 000	937 900	-72 900	899
281 11 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe sowie Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW).	120 000	—	+120 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 123 53:

Die bei gewerblichen Spielvermittlern im Bereich der Lotterie Glücksspirale getätigten Umsätze unterliegen ebenfalls der Regionalisierung nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315). Soweit dem Land NRW hiernach Ausgleichszahlungen hinsichtlich des Konzessionsertrags aus der Glücksspirale zustehen, werden die Beträge bei Titel 123 53 vereinnahmt. Die Auszahlung an die Destinatäre der Glücksspirale - Deutscher Olympischer Sportbund, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Deutsche Stiftung Denkmalschutz - erfolgt bei Titel 684 00.

Zu Titel 182 00:

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.07.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden. Veranschlagt sind die zu erwartenden Rückflüsse (Tilgungsbeträge).

Zu Titel 211 00:

Durch das Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften vom 17.08.2007 (BGBl. 2007 I S. 1958) ist die Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge gesenkt worden. Für die hierdurch bei den Bundesländern entstehenden Kraftfahrzeugsteuerausfälle leistet der Bund einen Ausgleichsbetrag aus seinen Einnahmen aus der streckenbezogenen LKW-Maut, deren Aufkommen durch das Gesetz vom 17.08.2007 erhöht ist. Ab dem Jahr 2008 wird der den Bundesländern insgesamt zustehende Ausgleichsbetrag, ausgehend von 150 Mio. EUR, für jeweils ein Ausgleichsjahr in Abhängigkeit des Unterschiedes zwischen der Anzahl der im Jahr 2006 zugelassenen steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge und der Anzahl der im jeweiligen Ausgleichsjahr zugelassenen steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge angepasst. Der Anteil des Landes NRW an der jährlichen Ausgleichszahlung beträgt 17,8 v.H.

Zu Titel 232 00:

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30.06.1994 tragen die neuen Länder die Gesamtkosten der Entsendung von Personal. Der Beschluss ist in bilaterale Zahlungsvereinbarungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den neuen Ländern umgesetzt worden. Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 236 20:

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 22.12.2005 (Aufwendungsausgleichsgesetz, BGBl. 2005 I S. 3686) erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverböten gezahlte Arbeitsentgelt. Ebenso wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet.

Die Erstattungsbeträge werden zentral bei Titel 236 20 vereinnahmt.

Zu Titel 261 00:

Veranschlagt sind die Beiträge für die Erhebung der Kirchensteuer (3 v.H. des geschätzten Aufkommens im Jahr 2008).

Zu Titel 281 10:

Für die bei Landesbetrieben sowie beim BLB NRW tätigen Beamtinnen und Beamten erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen Landesbeamten zentral bei Titel 424 00. Die Landesbetriebe sowie der BLB NRW erstatten dem Landeshaushalt die auf ihre Bediensteten entfallenden Zuführungsbeträge.

Zu Titel 281 11:

Für die bei Landesbetrieben sowie beim BLB NRW tätigen Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen nach dem 31.12.2005 neu eingestellten Landesbeamten zentral bei Titel 919 10. Die Landesbetriebe sowie der BLB NRW erstatten dem Landeshaushalt die auf diesen Personenkreis entfallenden monatlichen Zuführungsbeträge in Höhe von 500 EUR.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
281 12 018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 14 EFoG genannten Personenkreis Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10.	—	—	—	—
281 20 940	Erstattungen von Nachversicherungsbeiträgen aus dem Einzelplan 05 für Bedienstete des Kapitels 05 073 sowie aus dem Einzelplan 06 für Bedienstete der Kapitel 06 070, 06 071 und 06 072	—	—	—	—
281 30 229	Erstattung von Sanierungsgeldern durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	—	—	—	74 424
371 10 989	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans	669 100	465 000	+204 100	—
381 51 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05, 06 und 11 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073, 06 070, 06 071, 06 072 und 11 240	52 200	55 800	-3 600	44
381 52 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05 und 06 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073 und 06 071	21 900	21 900	—	21

Erläuterungen

Zu Titel 281 12:

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) sind dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land für die Versorgungsausgaben des in § 14 EFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen).

Die für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, gezahlten Beträge werden dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" bei Titel 919 10 zugeführt.

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht.

Zu Titel 281 30:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 381 51:

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 51 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln sowie bei Ausgabetitel 982 65 im Kapitel 11 240).

Zu Titel 381 52:

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 52 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln).

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

211 60	910	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	—	—	—	—
212 60	910	Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			—	—	—	—

Titelgruppe 70

 Zuschüsse aus dem Solidaritätsfonds der EU zur Besei-
 tigung von durch den Sturm Kyrill verursachten Schäden
 Siehe Vermerke bei Titel 971 50.

272 70	529	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—
346 70	529	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70			—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020			564 186 700	576 571 100	-12 384 400	629 062

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Das Land NRW erwartet in 2008 Einnahmen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Beseitigung von Schäden, die der Sturm Kyrill im Januar 2007 verursacht hat.

Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben im Sinne von Titel 971 50 verwendet werden. Die Umsetzung der Mittel in die Einzelpläne 08, 10 und 14 erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 HG 2008.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

421 01	011	Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben	1 950 000	1 950 000	—	1 924
422 01	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	40 000 000	43 000 000	-3 000 000	34 063
422 02	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	32 000 000	29 000 000	+3 000 000	30 135

Erläuterungen

Zu Titel 421 01:

1. Bezüge für den Ministerpräsidenten, die Ministerinnen und Minister nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesministergesetzes
Von dem Ansatz entfallen 100.320,00 EUR auf Dienstaufwandsentschädigungen (§ 7 Abs. 1 Buchst. c Landesministergesetz) sowie 17.280,00 EUR auf Trennungsentschädigungen (§ 7 Abs. 1 Buchst. d Landesministergesetz). Die Aufwandsentschädigung ist gem. § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei.
2. Bezüge für den Parlamentarischen Staatssekretär nach § 5 des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen
Von dem Ansatz entfällt ein Betrag i.H.v. 2.460,00 EUR auf die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für den Parlamentarischen Staatssekretär.

Zu Titel 422 01:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter, die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zu zahlen sind. Diese Beträge werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen hier veranschlagt. Der Ansatz wurde geschätzt.

Zu Titel 422 02:

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Anwärterinnen/Anwärter. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 422 01.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
424 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 434 00, 434 10, 919 10 und 919 20. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	87 078 000	767 504 000	-680 426 000	87 495
429 10 229	Zur Abwicklung der Nachzahlung von Sanierungsgeldern an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für Vorjahre	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu den Titeln 424 00, 434 00 und 434 10:

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jährliche Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und die pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht haben. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ist der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wächst das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wird. Anschließend steigen die Zuführungen wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017.

In dem Zeitraum von 2004 bis 2017 wird der Versorgungsrücklage über den Titel 434 10 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen infolge allgemeiner Absenkung des Versorgungsniveaus zugeführt.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen jährlich zum 1. Juli. Darüber hinaus sollen weitere Mittel aus jährlichen Einsparungen infolge des Versorgungsreformgesetzes 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Hinsichtlich der Zuführungen zum Sondervermögen aus Titel 919 20 wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2008 (EUR)	Soll 2007 (EUR)	Ist 2006 (EUR)
Einnahmen				
1.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 20 020 Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20)	161.217.000	839.185.000	157.580.000
2.	Zinseinnahmen	45.982.000	36.800.000	30.483.499
3.	Rückflüsse aus endfälligen Anlagen bzw. aus der Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit	61.076.000	65.050.000	–
Gesamteinnahmen		268.275.000	941.035.000	188.063.499
Ausgaben				
1.	Erwerb von Schuldverschreibungen oder Anleihen öffentlich-rechtlicher Emittenten sowie von Anteilen an Spezialfonds	267.275.000	940.035.000	186.673.163
2.	Zahlung von Stückzinsen	1.000.000	1.000.000	1.390.336
Gesamtausgaben		268.275.000	941.035.000	188.063.499

Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betragen per:		Ist in EUR
01.07.1999:		27.098.470
01.07.2000:		54.708.231
01.07.2001:		84.363.160
01.07.2002:		115.000.000
01.07.2003:		118.400.000
01.07.2004:		122.900.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2004:		36.000.000
01.07.2005:		142.300.000
01.07.2006:		157.580.000
01.07.2007:		157.319.000
Zuführung gem. 1. Nachtragshaushalt 2007:		680.000.000
Summe		1.695.668.861

Zu Titel 429 10:

Nach Maßgabe des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13.11.2001 sind an die VBL Sanierungsgelder zu zahlen, die zunächst auf der Basis von vorläufigen v.H.-Sätzen entrichtet werden. Soweit die anschließend von der VBL erstellte Jahresrechnung eine Nachzahlung ergibt, wird diese wegen der Vielzahl der betroffenen Haushaltsstellen zentral im Einzelplan 20 abgewickelt.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 11 bereitgestellt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
429 20 960	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse	8 000	—	+8 000	—
434 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	35 059 000	33 601 000	+1 458 000	33 601
434 10 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 14a Abs. 3 BBesG Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00.	36 280 000	35 280 000	+1 000 000	34 131
441 10 940	Anteil des Landes an den Overhead-Kosten für das Mammographie-Screening im Bereich der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen	90 000	180 000	-90 000	—
441 20 940	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Pandemiefall für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	—	—	—	—
443 02 940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	500 000	500 000	—	4
452 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1 000	1 000	—	1
452 20 244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	500	1 000	-500	—

Erläuterungen

Zu Titel 429 20:

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des FM.

Zu Titel 441 10:

Die beihilfegewährenden Dienstherrn beteiligen sich an den Overhead-Kosten (Einladungswesen, Referenzzentren) für das Mammographie-Screening. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherrn

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten.

Zu Titel 441 20:

Im Fall einer Influenzapandemie soll der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) Impfungen durchführen. Die dem ÖGD entstehenden Impfkosten werden ihm von einem Fonds erstattet.

Die Finanzierung des Fonds stellt sich wie folgt dar:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherrn

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 443 02:

Zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen für Bedienstete des Landes.

Unterstützungen für Versorgungsempfänger werden in den Einzelplänen veranschlagt.

Zu Titel 452 10:

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMDI vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943.

Aufgrund der getroffenen Feststellung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird der Zuschussbedarf für 2008 mit 1.000 EUR veranschlagt.

Zu Titel 452 20:

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen. Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
461 10 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken 1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen. 3. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwandt werden. 4. Bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 08, 10 und 14 ist verbindlich. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist verbindlich.	75 000 000	—	+75 000 000	—
461 11 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken 1. Minderausgaben bei den Titeln 421 01, 424 00 und 429 20 dieses Kapitels verstärken diesen Titel. 2. 25 vom Hundert der Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 3. Soweit Ansätze bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 von der grundsätzlichen Regelung zur Übertragbarkeit in § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2008 durch Haushaltsvermerk in den Einzelplänen angenommen sind, verstärken die Minderausgaben diesen Titel in voller Höhe. Minderausgaben bei den Titeln 422 01 und 422 02 dieses Kapitels verstärken diesen Titel ebenfalls in voller Höhe. 4. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 10. 5. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 08, 10 und 14 ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich. 8. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist verbindlich. 9. Die Mittel dürfen auch zur Kompensation nicht erwirtschafteter Personalminderausgaben des Kapitels 12 310 eingesetzt werden.	97 000 000	129 500 000	-32 500 000	—
462 20 989	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen Die Einsparungen dürfen auch bei den Zuschüssen an Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetriebe erbracht werden.	—	-71 000 000	+71 000 000	—
462 30 989	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 461 10:

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabweisbaren Gründen im Haushaltsjahr 2008 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren kann mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden.

Die Mittel können im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwandt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe
im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10, Kapitel 03 620 Titel 682 00, Kapitel 03 640 Titel 682 00, Kapitel 03 650 Titel 682 00 und Kapitel 03 660 Titel 682 00,

im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 130 Titel 682 10, Kapitel 08 140 Titel 682 10 und Kapitel 08 150 Titel 682 10,

im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie

im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 150 Titel 681 90 und 682 90

ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

- a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Zu Titel 461 11:

Die Mittel dienen insbesondere der zentralen Vorsorge zur Abdeckung von linearen Erhöhungen bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, können sie im Bedarfsfall ebenfalls aus diesem Titel verstärkt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe

im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10, Kapitel 03 620 Titel 682 00, Kapitel 03 640 Titel 682 00, Kapitel 03 650 Titel 682 00 und Kapitel 03 660 Titel 682 00,

im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 130 Titel 682 10, Kapitel 08 140 Titel 682 10 und Kapitel 08 150 Titel 682 10,

im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie

im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 150 Titel 681 90 und 682 90

ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Zu Titel 462 20:

Bei den in 2007 veranschlagten Minderausgaben handelte es sich um die in den Personalausgabenbudgets in den Einzelplänen enthaltenen Beträge zur Zahlung von Sanierungsgeldern an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Für die bei Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetrieben Beschäftigten waren die Mittel für die Sanierungsgelder anteilig in den jeweiligen Zuschüssen enthalten. Infolge einer Satzungsänderung der VBL war die Zahlungsverpflichtung des Landes NRW für 2007 indes obsolet.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Landes an Dritte unentgeltlich abgegeben werden.	775 100	775 100	—	210
518 00	960	Zur Verstärkung der Ansätze für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in den Einzelplänen	34 192 300	19 192 300	+15 000 000	—
526 20	059	Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme . .	1 600 000	1 600 000	—	1 550
529 00	960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	100 000	100 000	—	—
531 00	960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit Siehe Haushaltsvermerk zu Einzelplan 02 Kapitel 02 010 Titel 531 63.	4 000 000	2 000 000	+2 000 000	—
538 00	011	Ausgaben für Datenverarbeitung	1 602 000	2 090 000	-488 000	345
545 10	011	Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 545 20. Verpflichtungsermächtigung: 52 000 EUR.	644 000	644 000	—	1 626
545 20	199	Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 545 10. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 780 000	3 780 000	—	1 047
546 01	011	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000	—	4
546 05	011	Entgelte an die NRW.BANK für die finanzielle Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen Verpflichtungsermächtigung: 6 000 000 EUR.	—	—	—	—
547 00	960	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Public Private Partnerships	948 000	948 000	—	757
547 10	853	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung einer Finanzplatzinitiative/eines Finanzplatzdialogs NRW	300 000	300 000	—	—

Schuldendienst

571 00	920	Zinsen für Kassenkredite. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 162 00 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 20 650 Titel 575 10. 3. Haushaltsüberschreitungen infolge verstärkt notwendig werdender Aufnahmen von Kassenkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sind von den Vorschriften über die Vorlage von Nachtragshaushaltsplänen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO i.V.m. § 14 Haushaltsgesetz 2008) ausgenommen.	40 000 000	31 500 000	+8 500 000	11 831
--------	-----	--	------------	------------	------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 511 01:

Ausgaben für die Herstellung (z.B. Druck- und Buchbinderarbeiten) des Landeshaushaltsplans, des Finanzplans und der Landeshaushaltsrechnung, Kosten der für den Dienstgebrauch zu beschaffenden Handausgaben haushaltsrechtlicher und haushaltssystematischer Vorschriften einschließlich der Beschaffung von Vordrucken. Ferner Ausgaben für kleinere Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie für die Erstellung von Datenträgern in geringer Stückzahl. Nach den Erfahrungen der Vorjahre geschätzt .

Zu Titel 526 20:

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und juristischen Informationsanbietern ist für die Nutzung der Online-Dienste von juristischen Informationssystemen sowie für Wartung und Update der hierfür erforderlichen Recherche-Software ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Zu Titel 538 00:

Veranschlagt sind die Kosten für:

1. Fremdprogrammierung des Internetportals "Öffentliches Auftragswesen NRW" sowie Fortentwicklung des elektronischen Vergabehandbuchs.	150 000 EUR
2. Betrieb und Pflege des Vergabemarktplatzes	350 000 EUR
3. Einführung und Pflege des Vergabemanagementsystems	1 022 000 EUR
4. Einführung eines elektronischen Katalogsystems	80 000 EUR
Zusammen	1 602 000 EUR

Zu Titel 545 10:

Die Ausgaben werden - mit Ausnahme der Einzelpläne 01 und 04 - zentral im Kapitel 20 020 nachgewiesen.

Zu Titel 547 00:

Im Rahmen von Public Private Partnerships (PPP-Projekten) soll eine Mobilisierung privaten Kapitals und Wissens zur Entlastung des Landeshaushalts erfolgen. Für die Realisierung solcher PPP-Projekte werden u.a. Beratungsleistungen und Präsentationsveranstaltungen erforderlich sein.

Zu Titel 547 10:

Die Mittel dienen u.a. der Durchführung eines Standortmarketings für den Finanzplatz NRW sowie der Verbesserung der finanzökonomischen Allgemeinbildung.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
632 00 856	Ausgleichszahlung hinsichtlich des Konzessionsertrags aus der Glücksspirale nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 123 54 geleistet werden.	—	—	—	—
633 11 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	1 704 000	2 244 000	-540 000	2 187
633 12 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhaus- sen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhausen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhausen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	2 724 000	3 552 000	-828 000	3 177
633 13 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	7 416 000	8 604 000	-1 188 000	9 080
633 14 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	7 824 000	6 720 000	+1 104 000	4 093
634 00 243	Anteil des Landes am Zuschuss der Länder an den Bund nach § 6 LAG Die Ausgaben sind übertragbar.	3 510 000	4 100 000	-590 000	4 317
636 00 012	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises.	230 000	250 000	-20 000	244
671 00 011	Anteil des Landes an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.	—	77 000	-77 000	70
684 00 856	Auszahlung der bei Titel 123 53 vereinnahmten Beträge an die Destinatäre der Glücksspirale Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 123 53 geleistet werden.	—	—	—	—
686 10 549	Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer. Der Ansatz erhöht oder vermindert sich um 96 v.H. des Mehr- oder Minderaufkommens an Totalisatorsteuer bei Kapitel 20 010 Titel 055 00.	3 840 000	3 840 000	—	4 823
686 20 012	Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.	500 000	—	+500 000	—

 Erläuterungen

Zu den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14:

Der Anteil der Städte Aachen, Bad Oeynhausien, Dortmund und Duisburg an der Spielbankabgabe beträgt je 12 v.H. der Bruttospielerträge. Vgl. die Erläuterungen zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14.

Zu Titel 634 00:

Nach § 6 des Lastenausgleichsgesetzes leisten die (alten) Länder an den Bund einen jährlichen Zuschuss von einem Drittel des Jahresaufwands für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30 Mio. EUR. Der Jahresaufwand für Unterhaltshilfe wird im Haushaltsjahr 2008 mit 39 Mio. EUR veranschlagt. Es ist daher von den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr zu leisten:

1. Zuschuss der Länder (1/3 von 39,0 Mio. EUR) =	13 000 000 EUR
2. Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem geschätzten Landesanteil am Steueraufkommen von 27,0 v.H. = rd.....	3 510 000 EUR

Weniger aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Zahl der Unterhaltshilfeempfänger.

Zu Titel 636 00:

Dem Ansatz liegen die von den Versorgungskassen getroffenen Feststellungen zugrunde.

Von dem Betrag von 230.000 EUR sind veranschlagt für:

die Rheinischen Versorgungskassen	115 000 EUR
die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	115 000 EUR

Zu Titel 671 00:

Der Arbeitgeberverband des Landes NRW e.V. ist an Stelle des Landes NRW der Tarifgemeinschaft deutscher Länder beigetreten (siehe Titel 686 20).

Zu Titel 684 00:

Siehe Erläuterungen zu Titel 123 53.

Zu Titel 686 10:

Den Rennvereinen werden 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 686 20:

Der Arbeitgeberverband des Landes NRW ist in 2007 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Mitglieder des Verbandes sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Universitätskliniken und die Hochschulen des Landes.

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Der Verband ist der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beigetreten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
687 00 029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund	11 200	11 200	—	10
697 00 621	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop	3 067 800	3 067 800	—	2 920
Besondere Finanzierungsausgaben					
919 10 950	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" zur Finanzierung der Versorgungsleistungen von neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00. 2. Einnahmen bei Titel 281 12 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.	90 000 000	54 000 000	+36 000 000	16 134
919 20 950	Zuführung der von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00.	2 800 000	2 800 000	—	2 353
971 10 988	Unvorhergesehenes Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung hinter derjenigen Buchungsstelle zu buchen, hinter der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	500 000	500 000	—	—
971 20 988	Zur Deckung von Ausgaberesten bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen	35 000 000	—	+35 000 000	—
971 40 988	Zur Deckung von Ausgaberesten in Bereichen mit Erprobung von Produkthaushalten	6 500 000	3 600 000	+2 900 000	—
971 50 988	Zur Beseitigung von durch den Sturm Kyrill verursachten Schäden 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titelgruppe 70 geleistet werden. 3. Die Ausgaben dürfen nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 HG 2008 in die Einzelpläne 08, 10 und 14 umgesetzt werden.	—	—	—	—
972 00 989	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 687 00:

Aufgrund der Wiederanwendung der Bestimmungen des am 2. 12. 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchssteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG zusteht, erstattet werden muss.

Zu Titel 697 00:

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300 in den Jahren 1997 bis 2009.

Zu Titel 919 10:

Zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet. Seit 2006 wird dem Sondervermögen für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt; dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Bei allgemeinen linearen Erhöhungen der Besoldung erhöht sich der Zuführungsbetrag entsprechend.

Dem Sondervermögen sind auch Versorgungszuschläge und Erstattungen aus Versorgungslastenverteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden (siehe Titel 281 12).

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2008 (EUR)	Soll 2007 (EUR)	Ist 2006 (EUR)
Einnahmen				
	Zuführungen aus dem Landeshaushalt	90.000.000	54.000.000	16.133.500
	Zinseinnahmen	2.350.000	1.000.000	150.531
Gesamteinnahmen		92.350.000	55.000.000	16.284.031
Ausgaben				
	Erwerb von Schuldverschreibungen oder Anleihen öffentlich-rechtlicher Emittenten sowie von Anteilen an Spezialfonds	92.350.000	55.000.000	16.284.031
Gesamtausgaben		92.350.000	55.000.000	16.284.031

Zu Titel 919 20:

Die im Haushaltsjahr 2007 von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis zum Land NRW vor dem 01.01.2006 begründet worden ist, gezahlten Versorgungszuschläge werden zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" ist in den Erläuterungen zu Titel 424 00 dargestellt.

Zu Titel 971 10:

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltsjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 500.000 EUR veranschlagt worden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen an öffentlichen Bereich

612 60	910	Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes	150 000 000	110 000 000	+40 000 000	315 480
Summe Titelgruppe 60			150 000 000	110 000 000	+40 000 000	315 480

Titelgruppe 70

Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 2 HG 2008 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518 70	871	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen . .	—	—	—	—
685 70	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen	—	—	—	—
799 70	871	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer	—	—	—	—
821 70	871	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren Verpflichtungsermächtigung: 40 000 000 EUR.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70			—	—	—	—

Titelgruppe 75

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 799 75 darf auch zugunsten der Titel 518 75, 685 75 und 891 75 in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 HG 2008 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518 75	871	Mieten und Pachten	—	—	—	—
685 75	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen . .	—	—	—	—
799 75	871	Baumaßnahmen Verpflichtungsermächtigung: 240 000 000 EUR.	30 000 000	405 000	+29 595 000	—
891 75	871	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 75			30 000 000	405 000	+29 595 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

Zu Titel 799 75:

Im Haushaltsvollzug 2007 sind gem. § 11 Abs. 3 HG 2007 Ausgaben in Höhe von 21.495.000 EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 227.253.000 EUR umgesetzt worden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 81				
	Automationsunterstützung für Haushaltsplanaufstellung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 538 81 darf auch zugunsten der Titel 511 81, 547 81 und 812 81 in Anspruch genommen werden.				
511 81 011	Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrü- stungsgegenstände für die Datenverarbeitung	225 000	225 000	—	2
538 81 011	Software und Systemunterstützung Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.	6 035 000	6 035 000	—	5 049
547 81 011	Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Ver- waltungsausgaben	3 376 000	6 355 000	-2 979 000	2 109
812 81 011	Erwerb von Geräten für die Datenverarbeitung.	2 000 000	2 040 000	-40 000	249
	Summe Titelgruppe 81	11 636 000	14 655 000	-3 019 000	7 408
	Gesamtausgaben Kapitel 20 020	850 175 900	1 250 877 400	-400 701 500	611 018
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020	288 552 000	61 799 000	+226 753 000	

Erläuterungen

Zu Titel 511 81:

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmittel, Ersatzbeschaffungen und Wartungen der für die Datenverarbeitung eingesetzten Geräte.

Zu Titel 538 81:

Veranschlagt sind:

1. Kosten für Fremdprogrammierung (Systemunterstützung)	5 785 000 EUR
2. Kosten für Software	250 000 EUR
Zusammen:	<u>6 035 000 EUR</u>

Zu Titel 547 81:

Die Mittel sind u.a. erforderlich für Leistungen von Landesbetrieben sowie für Beratungskosten und Kosten der Einführungsbegleitung für das Projekt "Pers NRW".

Zu Titel 812 81:

Die Mittel sind vorgesehen für

1. kleinere Beschaffungsvorhaben	490 000 EUR
2. größere Beschaffungsvorhaben	<u>1 510 000 EUR</u>
Zusammen:	2 000 000 EUR